

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/1687 –

Entwurf eines Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A. Problem

Das Überbrückungsgeld nach § 24 des Abgeordnetengesetzes soll einerseits als fürsorgeähnliche Leistung den Hinterbliebenen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages die Umstellung auf die neuen Lebensverhältnisse finanziell erleichtern, andererseits auch Bestattungskosten abdecken. Insoweit ist es dem Sterbegeld nach den §§ 58, 59 SGB V und den Pauschalaufwendungen in Todesfällen für Beihilfeberechtigte nach § 12 Beihilfeverordnung (BhV) vergleichbar.

Das Sterbegeld wurde durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung gänzlich aus dem Leistungskatalog des SGB V gestrichen. Die Beihilfeverordnung wurde entsprechend angepasst. Soweit die Abgeordneten beihilfeberechtigt oder freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen sind, gelten diese Änderungen unmittelbar auch für sie.

Zur wirkungsgleichen Übertragung der im Rahmen der Gesundheitsreform eingeleiteten Maßnahmen auf Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz soll durch den Gesetzentwurf der Auszahlungsbetrag des Überbrückungsgeldes um 1 050 Euro vermindert werden. Dieser Betrag entspricht als Bestattungskostenanteil der Höhe nach dem früheren Sterbegeld nach den §§ 58, 59 SGB V.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom 1. Ausschuss beschlossenen Fassung, die mehrere redaktionelle Änderungen sowie eine Regelung zum Zuschuss zur Pflegeversicherung für Versorgungsempfänger nach dem Abgeordnetengesetz enthält.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

Abhängig von der Zahl der Leistungsfälle beim Überbrückungsgeld sowie der Anzahl der Versorgungsempfänger, deren Anspruch auf Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag künftig entfallen wird, werden jährliche Minderausgaben in noch nicht bezifferbarer Höhe erwartet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1687 mit geänderter Überschrift in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 29. Januar 2004

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm
Vorsitzende

Dr. Uwe Küster
Berichtersteller

Eckart von Klaeden
Berichtersteller

Volker Beck (Köln)
Berichtersteller

Jörg van Essen
Berichtersteller

Anlage

Entwurf eines Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „oder der Bestattung“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Auszahlungsbetrag des Überbrückungsgeldes vermindert sich vom (einsetzen: Datum der Verkündung des Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes) an um 1 050 Euro.“
2. Die Überschrift des sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Unterstützungen“.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Bundestages erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.“

- bb) Satz 3 wird gestrichen.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „bei Mitgliedern des Bundestages“ eingefügt.

Artikel 2**Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Die Überschrift zu § 11 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe c, der am 1. April 2004 in Kraft tritt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Uwe Küster, Eckart von Klaeden, Volker Beck (Köln) und Jörg van Essen

A. Allgemeines

I.

Der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Drucksache 15/1687) ist vom Deutschen Bundestag in seiner 66. Sitzung am 16. Oktober 2003 in erster Beratung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) zur Federführung und dem Innenausschuss sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. Januar 2004 beraten und einstimmig dem 1. Ausschuss empfohlen, der Vorlage in der aus der obigen Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

In gleicher Weise hat der **Rechtsausschuss** in seiner Sitzung am 28. Januar 2004 beschlossen.

Der **1. Ausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 29. Januar 2004 beraten und ihn in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung einstimmig angenommen.

II.

1. Der Gesetzentwurf bezieht sich auf § 24 des Abgeordnetengesetzes (AbgG), wonach den Hinterbliebenen eines Abgeordneten des Deutschen Bundestages – und unter bestimmten Voraussetzungen auch den Hinterbliebenen eines ehemaligen Abgeordneten – ein so genanntes Überbrückungsgeld gewährt wird, und zwar grundsätzlich in der Höhe einer Abgeordnetenentschädigung, ab einer Mitgliedschaft von mehr als acht Jahren oder von mehr als zwei Wahlperioden in Höhe von eineinhalb Abgeordnetenentschädigungen. Das Überbrückungsgeld dient einem doppelten Zweck: Zum einen – und in erster Linie – ist es eine fürsorgeähnliche Leistung, die den Hinterbliebenen die Umstellung auf die neuen Lebensverhältnisse finanziell erleichtern soll. Insoweit ist es den Leistungen vergleichbar, die auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen (z. B. § 18 BeamtenVG, § 41 BAT, § 67 Nr. 6 SGB VI) in eben diesen Fällen gewährt wird. Zum anderen dient das Überbrückungsgeld aber auch der Abdeckung von Bestattungskosten. Insoweit ist es dem Sterbegeld nach den §§ 58, 59 SGB V und den Pauschalaufwendungen in Todesfällen für Beihilfeberechtigte nach § 12 BhV vergleichbar. Weil der Zuschuss zu den Bestattungskosten (Sterbegeld) nach dem Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitssystems aus dem Leistungskatalog des SGB V gänzlich gestrichen und für Beihilfeberechtigte eine wirkungsgleiche Anpassung der BhV vorgenommen wurde, gelten diese Regelungen unmittelbar auch für Abgeordnete, soweit sie beihilfeberechtigt oder freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen sind. Zur wirkungsgleichen Übertragung der im Rahmen der Gesundheitsreform eingeleiteten Maßnahmen auf Leis-

tungen nach dem Abgeordnetengesetz ist es ergänzend notwendig, den Auszahlungsbetrag des Überbrückungsgeldes um 1 050 Euro zu vermindern. Dieser Betrag entspricht dem Zuschuss zu den Bestattungskosten (Sterbegeld) nach den §§ 58, 59 SGB V, bevor es in zwei Schritten erst halbiert und jetzt gänzlich abgeschafft wurde. Auch Abgeordnete werden also künftig wie jedermann selbst Vorsorge für Bestattungsfälle treffen.

2. Zudem schlägt der 1. Ausschuss unter Übernahme eines Änderungsantrags aller Fraktionen eine Änderung bezüglich des Zuschusses zum Pflegeversicherungsbeitrag für Versorgungsempfänger nach dem Abgeordnetengesetz in einer gesetzlichen Versicherung sowie mehrere redaktionelle Änderungen vor.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

Die vorgeschlagene Änderung von § 24 Abs. 1 Satz 4 ist als redaktionelle Berichtigung notwendig, weil dort auch die Gewährung des Überbrückungsgeldes an sonstige Personen, die die Bestattungskosten getragen haben, geregelt ist. Mit der Streichung der Wörter „oder der Bestattung“ wird verdeutlicht, dass das Überbrückungsgeld nach der Gesetzesänderung in keinem seiner Anwendungsfälle der Erstattung von Bestattungskosten zu dienen bestimmt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a

Die Überschriften des sechsten Abschnitts und von § 27 werden analog den Beihilfevorschriften des Bundes neu gefasst. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

§ 27 Abs. 1 Satz 1 wird analog den Beihilfevorschriften des Bundes neu gefasst. Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c

§ 27 Abs. 3 soll geändert werden. Ab dem 1. April 2004 müssen Rentner den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung leisten und nicht mehr wie bisher den hälftigen Anteil der gesetzlich vorgeschriebenen 1,7 Prozent. Gleiches soll auch für ehemalige Abgeordnete und deren Hinterbliebene gelten, sofern diese als Versorgungsempfänger nach dem Abgeordnetengesetz Mitglieder einer gesetzlichen Versicherung sind. Ehemalige Abgeordnete und Hinterbliebene, die eine private Pflegeversicherung wie Beamte abgeschlossen haben und beihilfeberechtigt sind, werden unmittelbar durch Änderungen der Beihilfevorschriften des Bundes betroffen. Ein Änderungsbedarf im Abgeordnetengesetz besteht daher für diesen Personenkreis nicht.

Zu Artikel 2

Die Überschrift von § 11 Europaabgeordnetengesetz wird analog den Beihilfevorschriften des Bundes neu gefasst. Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll so schnell wie möglich in Kraft treten. Die Streichung des Zuschusses zur Pflegeversicherung für Versorgungsempfänger nach dem Abgeordnetengesetz in einer gesetzlichen Versicherung soll hingegen zeitgleich mit der entsprechenden Änderung für gesetzlich versicherte Rentner in Kraft treten.

Berlin, den 29. Januar 2004

Dr. Uwe Küster
Berichterstatter

Eckart von Klaeden
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

